

Beitragsordnung

1. Zweck

Die Beitragsordnung regelt gemäß der Vereinssatzung des TSV Botenheim 1901 e.V. die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein.

2. Beitragssatzung

2.1. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
a) Kinder / Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	EUR 55,00
b) Schüler / Studenten ab dem 18. Lebensjahr (auf Antrag *) Schüler, Azubis, Studenten oder Teilnehmer am Freiwilligendienst ab dem 18. Lebensjahr mit jeweiligem Nachweis	EUR 55,00
c) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	EUR 90,00
d) Erwachsene Ehepartner ab dem 18. Lebensjahr (auf Antrag *)	EUR 55,00
e) Familien-Mitgliedschaft Ehepaare, eheähnlichen Gemeinschaften oder einzelne Elternteile jeweils mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren	EUR 145,00

*) wenn diese ermäßigten Beitragsätze in Anspruch genommen werden, ist der entsprechende Nachweis/ Antrag bis zum 30.11. des vorausgehenden Jahres einzureichen. Liegt dieser Nachweis/ Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Jahresbeitrag erhoben.

Anträge sind schriftlich und formlos zu richten an eine der Kontaktadressen Ziffer 8. Bei Teilnehmern an Freiwilligendiensten wird der ermäßigte Jahresbeitrag im Folgejahr erhoben, wenn dies im laufenden Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist.

Anträge zur Beitragsermäßigung oder -befreiung aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen, sind formlos an die genannte Adresse zu richten und werden durch den Vorstand entschieden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit und werden auf Antrag von der Hauptversammlung ernannt.

Der Mitgliedsbeitrag kann alle 2 Jahre entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basisjahr jeweils aktuell) angepasst werden. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Die Erhöhung darf je Anpassungszeitraum jedoch maximal 10% Prozent nicht überschreiten. Eine Beitragserhöhung nach dieser Regelung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden bekanntzugeben. Ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich. Als Startzeitpunkt wird der 01.01.2026 festgelegt.

Beitragsanpassungen außerhalb dieser Regelung bedürfen weiterhin der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

2.2. Spartenbeitrag

Für folgende Abteilungen/Gruppen wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Spartenbeitrag erhoben. Dieser Beitrag wird halbjährlich eingezogen.

Abteilung	Gruppe	Halbjahresbeitrag
Tanzen	WildBerries	EUR 30,00
Tanzen	BlueBerries	EUR 30,00
Tanzen	BlackBerries	EUR 30,00
Tanzen	CranBerries	EUR 30,00

Trainerinnen und Übungsleiterinnen sind von den Spartenbeiträgen befreit.

3. Sportversicherung

In den Mitgliedsbeiträgen nach Ziffer 2.1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Die Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 2.1 sind in der ersten Jahreshälfte des Jahres fällig und gelten im Bankeinzugsverfahren (SEPA).

Die Spartenbeiträge nach Ziffer 2.2 sind in der ersten und zweiten Jahreshälfte fällig und gelten ebenfalls im Bankeinzugsverfahren (SEPA).

Können die fälligen Beiträge aus irgendwelchen Gründen nicht eingezogen werden, so wird das Mitglied schriftlich und mit der Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag innerhalb der nächsten 4 Wochen zu begleichen, informiert.

Gebühren, die durch fehlende Deckung beim Bankeinzugsverfahren entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Die Überweisung des fälligen Mitgliedsbeitrags muss auf folgendes Konto erfolgen:

VBU Volksbank im Unterland
IBAN: DE25 6206 3263 0045 1620 18
BIC: GENODES1VLS

Kommt das Mitglied der schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird ein weiteres Schreiben (2. Mahnung) mit einer weiteren Fristsetzung von 4 Wochen zugestellt. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Ist das Ausschlussverfahren des Mitgliedes vollzogen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und darf mit sofortiger Wirkung nicht mehr am Übungsbetrieb bzw. Auftritten teilnehmen.

5. Eintritt, Austritt, Adress- und Kontoänderung

- a) Bei Vereinseintritt während des ersten Halbjahres ist der Mitgliedsbeitrag voll, während des 2. Halbjahres, hälftig zu entrichten.
Der Spartenbeitrag ist halbjährlich, je nach Spartenzugehörigkeit, zu entrichten.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens zum vorangehenden 30.11. schriftlich beim Verein eingegangen sein.
Der Austritt aus einer Sparte kann halbjährlich erfolgen und bedeutet nicht gleich dem Austritt aus dem Verein. Dieser muss separat erfolgen.
- c) Adress- oder Kontoänderungen sind unverzüglich schriftlich an eine der unten genannten Kontaktadressen nach Ziffer 8. zu melden. Das vorhandene SEPA Lastschriftsmandat gilt auch für die neue Bankverbindung.

6. Angebote für Nichtmitglieder

„Schnupperteilnahme“

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von der Qualität des sie interessierenden Sportangebotes überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, ein Versicherungsschutz besteht nicht. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und der Verein übernimmt keine Haftung auf entstandene Schäden.

7. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die passwortgeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetz gespeichert (siehe auch Datenschutzerklärung des TSV Botenheim 1901 e.V. auf der Homepage des TSV Botenheim).

8. Kontaktadresse Mitgliederverwaltung

Die Postadresse für die Mitgliederverwaltung lautet:

Mitgliederverwaltung
TSV Botenheim 1901 e.V.
Biegelstrasse 12
74336 Brackenheim

oder per Mail an:

mitgliederverwaltung@tsv-botenheim.de

9. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft

Brackenheim, den 27.04.2026

(Vorstand)

